

Sanierungs- und Restrukturierungsberatung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für
Ihr Unternehmen

Alternative Unternehmensfinanzierung

Insolvenzantrag durch einen Gläubiger

Herausforderungen und Risiken von KI

Inhaltsverzeichnis

EDITORIAL **S. 03**

THEMEN DES MONATS

Alternative Unternehmensfinanzierung – Beschaffung von Kapital am Kapitalmarkt? **S. 04**

Rechtsanwalt Sascha Borowski

Von der Drohung zur Chance: Insolvenzantrag durch einen Gläubiger **S. 06**

Rechtsanwalt Philipp Wolters LL.M. (UK)

Ohne den Menschen geht es nicht: Herausforderungen
und Risiken von KI in der Personalarbeit **S. 10**

Nina Bartel, Senior Consultant, plenovia GmbH

AKTUELLES **S. 12**

KONTAKT **S. 16**

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gern zur Verfügung.



Sascha Borowski

Editorial

Liebe Geschäftsfreundinnen und Geschäftsfreunde,

ich freue mich, Ihnen die neueste Ausgabe unseres Newsletters präsentieren zu können. In einer Zeit, in der sich die rechtliche Landschaft ständig verändert, ist es uns ein Anliegen, Sie mit aktuellen und relevanten Informationen zu versorgen, die für Ihr Unternehmen wichtig sein können.

In dieser Ausgabe widmen wir uns Themen, die sowohl für die strategische Ausrichtung als auch für das operative Geschäft von entscheidender Bedeutung sind:

- **Alternative Unternehmensfinanzierung – Beschaffung von Kapital am Kapitalmarkt?** Klassischerweise finanzieren sich Unternehmen über Kredite von Banken oder über Kapitalerhöhungen. Ist die Kapitalbeschaffung über den Kapitalmarkt eine Alternative? Diese Frage und was dabei zu beachten ist, erörtere ich in meinem Beitrag.
- **Von der Drohung zur Chance: Insolvenzantrag durch einen Gläubiger.** Stellt ein Gläubiger einen Insolvenzantrag, hat dies Konsequenzen für den betroffenen Schuldner. Gibt es Strategien, um sich zu wehren oder die Folgen abzumildern? Lesen Sie dazu den Beitrag von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. (UK)
- **Ohne den Menschen geht es nicht: Herausforderungen und Risiken von KI in der Personalarbeit.** Die Integration von Künstlicher Intelligenz im Personalwesen verspricht eine deutliche Optimierung vieler Prozesse. Nina Bartel, Senior Consultant, plenovia, zeigt in ihrem Gastbeitrag die Potenziale, aber auch bestehende Risiken auf.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausgabe des Newsletters wertvolle Einblicke und Anregungen bietet. Wie immer stehen wir für Fragen gerne zur Verfügung.

Ihr Sascha Borowski
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Alternative Unternehmensfinanzierung – Beschaffung von Kapital am Kapitalmarkt?

Unternehmen können sich klassisch über Kredite von Banken oder mittels Kapitalerhöhungen finanzieren. Probat ist auch die Einwerbung von Kapital am Kapitalmarkt. Infolge zahlreicher Regulierungen gilt es für die Organe der Gesellschaften die „Stolpersteine“ zu umgehen, um mit dem Gesetz nicht in Konflikt zu geraten oder sich gar strafbar zu machen.

I. Entgegennahme von Geldern

Die Entgegennahme von Geldern bedarf grundsätzlich der Erlaubnis, wenn diese gewerbsmäßig oder in einem Umfang betrieben wird, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, § 1 Abs. 1 S. 1 Kreditwesengesetz (nachfolgend auch als „KWG“ bezeichnet). Liegt die erforderliche Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend auch als „BaFin“ bezeichnet) nicht vor, kann der Straftatbestand des § 54 KWG erfüllt sein. Der Strafrahmen bei Verstößen reicht von einer Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Eine Strafbarkeit gilt es zu vermeiden!

Darüber hinaus drohen weitere einschneidende Konsequenzen. Die BaFin kann im Falle des Betriebes eines unerlaubten Einlagengeschäfts u. a. eine sogenannte Abwicklungsanordnung erlassen. Innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist sind die entgegengenommenen Gelder an die geldgebenden Geschäftspartner zurückzuzahlen. Eine solche Abwicklungsanordnung kann u. a. zum Insolvenzantragsgrund der Zahlungsunfähigkeit führen. Denn das Unternehmen wirbt ja gerade diese Gelder gegen Zahlung von Zinsen ein, um den Geschäftsbetrieb oder einzelne „Projekte“ zu finanzieren. Die von der BaFin regelmäßig angeordnete Rückzahlungspflicht kann daher zur Insolvenz des Unternehmens führen. Auch dies gilt es zu vermeiden, um das Unternehmen, die Arbeitsplätze und letztlich auch die Steuereinnahmen für den Staat zu erhalten.

II. Vermögensanlagen

Zur vollständigen Unternehmensfinanzierung kann auch die Ausgabe von Nachrangdarlehen, Genussrechten, partiarischen Darlehen etc. genutzt werden. Dabei sind die Regularien des Vermögensanlagegesetzes zu beachten. Das Vermögensanlagegesetz sieht grundsätzlich die Veröffentlichung eines sogenannten Verkaufsprospektes vor. Aber auch hier erkennt der Gesetzgeber Ausnahmen von der Prospektpflicht an, die das Unternehmen für sich nutzen kann, um sich ohne großen Aufwand am Kapitalmarkt zu finanzieren.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Sascha Borowski

III. Anleihen

Je nach Kapitalbedarf und Größe des Unternehmens kommt auch die Emission von Unternehmensanleihen („Bonds“) in Betracht. Diese unterliegen grundsätzlich der Prospektpflicht nach dem Wertpapierprospektgesetz bzw. nach der EU-Prospektverordnung. Für Wertpapiere mit einem Ausgabewert von weniger als 1 Mio. besteht keine Prospektpflicht, wohl aber die Pflicht zur Erstellung eines Wertpapier-Informationsblattes.

Von dieser Regelung lässt der Gesetzgeber wiederum eine Ausnahme zu, wenn die Platzierung im Rahmen eines sogenannten „Private Placements“ erfolgt. Kurzum: Die Prospektpflicht bzw. die Pflicht zur Erstellung eines Wertpapier-Informationsblattes besteht nicht zwingend.

IV. Inhaber-/Orderschuldverschreibungen

Für deutsche Industrieunternehmen sieht das Gesetz eine Bereichsausnahme zur direkten Finanzierung vor und löst damit das Spannungsverhältnis zum Einlagengeschäft einerseits und zur Kreditaufnahme bei Banken andererseits auf. Von eben diesem Privileg sind nur Inhaber- und Orderschuldverschreibungen erfasst. Eben jene Inhaber- und Orderschuldverschreibungen müssen kapitalmarktfähig sein, sodass individuell ausgestaltete Schuldverschreibungen von dem Privileg nicht erfasst sind. Erforderlich ist also eine Gesamtemission nach dem Schuldverschreibungsgesetz.

Sowohl Inhaber- als auch Orderschuldverschreibungen sind Wertpapiere, sodass für sie ebenfalls das Wertpapierprospektgesetz und die EU-Prospektverordnung (vgl. hierzu bereits III. Anleihen) gilt.



Von der Kapitalmarktfähigkeit einerseits ist das öffentliche Angebot andererseits zu unterscheiden. Ausnahmen der EU-Prospektverordnung sowie des nationalen Wertpapierprospektgesetzes gelten auch für die Bereichsausnahme der Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, sodass eine Finanzierung mittels dieser Instrumente außerhalb der Regularien der EU-Prospektverordnung und des Wertpapierprospektgesetzes möglich ist.

V. Schlussfolgerung

Alternative Finanzierungsinstrumente stehen den Unternehmen zur Verfügung und werden von vielen Unternehmen genutzt. Um das für das Unternehmen passende Produkt zu finden und den Aufwand auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren, bedarf es langjähriger Erfahrung. Intelligente, alternative Finanzierungen erfordern nicht zwangsläufig eine aufwendige Prospekterstellung.

Von der Drohung zur Chance: Insolvenzantrag durch einen Gläubiger

Der Insolvenzantrag durch einen Gläubiger ist ein Wendepunkt, der die Zukunft eines Schuldners entscheidend prägen kann.

Was bedeutet es, wenn ein Gläubiger diesen Schritt unternimmt, welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den betroffenen Schuldner, und vor allem, welche Strategien stehen zur Verfügung, um sich gegen einen solchen Antrag zu wehren oder dessen negativen Folgen abzumildern?

Diese und weitere Fragen sollen in diesem Beitrag näher beleuchtet werden.

Was ist ein Gläubigerantrag?

Ein Gläubigerantrag ist ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der von einem Gläubiger gegen seinen Schuldner gestellt wird. Der Antrag eines Gläubigers ist zulässig, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung sowie den Eröffnungsgrund glaubhaft macht, § 14 Abs. 1 S. 1 InsO.

Eine Grundvoraussetzung für einen Gläubigerantrag ist also zunächst, dass dem den Antrag betreibenden Gläubiger im Zeitpunkt der Entscheidung über den Eröffnungsantrag ein begründeter persönlicher Vermögensanspruch gegen den Schuldner zusteht. Auf die Fälligkeit der Forderung kommt es nicht an.

Als Korrektiv für das grundsätzlich weitgehende Antragsrecht der Gläubiger dient das weitere Erfordernis eines Rechtsschutzinteresses des antragstellenden Gläubigers an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Von einem Rechtsschutzinteresse ist in der Regel auszugehen, wenn der Antrag des Gläubigers alle weiteren notwendigen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt. Dies bedeutet insbesondere, dass er sowohl eine bestehende Forderung als auch einen Eröffnungsgrund glaubhaft machen kann. Ein Rechtsschutzinteresse des Gläubigers liegt dagegen nicht vor, wenn er seine Forderung auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens durchsetzen könnte und er durch ein solches Verfahren in keiner Weise besser gestellt würde.

Andererseits ist das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers nicht davon abhängig, ob er in einem einmal eröffneten Insolvenzverfahren eine Befriedigung seiner Ansprüche erlangen kann. Der Gläubiger ist auch nicht verpflichtet, zunächst eine Einzelzwangsvollstreckung zu versuchen.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. (UK)

Was passiert, wenn ein Gläubiger einen Insolvenzantrag stellt?

Hat der Gläubiger sein Rechtsschutzinteresse, seine Forderung sowie den Eröffnungsgrund glaubhaft dargelegt, führt das Insolvenzgericht eine Anhörung durch, bei der der Schuldner entweder persönlich zu einem bestimmten Termin erscheinen oder schriftlich Stellung nehmen muss.

Parallel dazu stellt das Gericht erste eigene Nachforschungen an, indem es üblicherweise Informationen vom zuständigen Gerichtsvollzieher und aus dem Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts einholt.

Nach der Anhörung oder wenn keine Rückmeldung erfolgt, prüft das Gericht von Amst wegen, ob ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt und ob genügend Vermögenswerte vorhanden sind, um die Verfahrenskosten zu decken (§§ 5, 16 bis 19, 26 InsO).

Für eine umfassende Klärung des Sachverhalts kann das Gericht insbesondere die Beauftragung eines Sachverständigen veranlassen (§ 5 Abs. 1 InsO).

Wenn nötig, kann das Gericht auch vorübergehende Maßnahmen ergreifen, um das Vermögen des Schuldners zu sichern, §§ 21, 22 InsO. Dazu gehört unter anderem die Möglichkeit,

- einen vorläufigen Insolvenzverwalter zu bestellen
- dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot aufzuerlegen oder anzuordnen, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind oder
- Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zu untersagen oder einstweilen einzustellen



Ergibt sich aus den vorbeschriebenen Maßnahmen, dass ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens besteht und genügend Vermögenswerte vorhanden sind, um die anfallenden Verfahrenskosten zu decken, oder wenn der Schuldner oder die Schuldnerin eine Stundung der Verfahrenskosten beantragt hat (dies ist ausschließlich bei natürlichen Personen möglich, sofern gleichzeitig ein Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt wurde), wird das Insolvenzverfahren offiziell eröffnet, §§ 16, 27 InsO.

Was tun gegen den Insolvenzantrag eines Gläubigers?

Bei einem Fremdantrag durch Gläubiger hat das Unternehmen grundsätzlich zwei Optionen: Der Schuldner kann entweder die ausstehende Forderung umgehend begleichen oder selbst einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen.

Es ist dabei zu beachten, dass der Fremdantrag gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 InsO nicht allein dadurch unzulässig wird, dass die Forderung erfüllt wird. Im Hinblick auf eine Weiterverfolgung des Insolvenzantrags gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 InsO benötigt der Antragsteller allerdings ebenfalls ein besonderes Rechtsschutzinteresse.

Der Bundesgerichtshof hat insoweit klargestellt, dass für die Berechtigung eines Gläubigers, die Fortführung eines Insolvenzverfahrens trotz Erfüllung der Forderung zu verlangen, hohe Hürden bestehen (Urteil vom 11. April 2013 – IX ZB 256/11). Ein solches Rechtsschutzinteresse wird nur dann bejaht, wenn konkret die Gefahr droht, dass der Schuldner durch die Fortführung seiner wirtschaftlichen Aktivitäten neue, ungesicherte Verbindlichkeiten begründet und der Gläubiger dies nicht vermeiden kann (Urteil vom 12. Juli 2012 – IX ZB 18/12).

Umgekehrt können Gläubiger, die in der Lage sind, die Geschäftsbeziehung zum Schuldner umgehend zu beenden, grundsätzlich kein Rechtsschutzinteresse an der Aufrechterhaltung eines Insolvenzantrags aufgrund zwischenzeitlich erfüllter Forderung geltend machen.

Hintergrund hierfür ist, dass die Beendigung der Geschäftsbeziehung eine einfachere und direktere

Möglichkeit bietet, das Entstehen künftiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Schuldner zu verhindern, als die Fortsetzung des Insolvenzverfahrens.

Wenn es einem Unternehmen nicht möglich ist, die Schuld, die zum Insolvenzantrag geführt hat, kurzfristig zu begleichen, sollte es unverzüglich einen eigenen Insolvenzantrag stellen.

Wurde der Fremdantrag über das Vermögen einer wirtschaftlich selbstständigen (und damit einer natürlichen) Person gestellt, ist die Stellung eines eigenen Insolvenzantrags und insbesondere eines Antrags auf Restschuldbefreiung von besonderer Bedeutung.

Denn die Restschuldbefreiung setzt einen Antrag des Schuldners selbst voraus, der gemäß § 287 Abs. 1 S. 1 InsO mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden soll. Unterbleibt die Verbindung, ist der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach gerichtlichem Hinweis zu stellen.

Wird auch dies versäumt, tritt nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens keine Restschuldbefreiung ein.

Sanierungsoptionen prüfen

Es gibt verschiedene Sanierungsoptionen, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Abwendung der Insolvenz ermöglichen können. So kann ein Sanierungsplan z. B. die Stundung bzw. Reduzierung von Verbindlichkeiten oder die Aufnahme neuer Kredite vorsehen.

Liegt nur eine drohende Zahlungsunfähigkeit vor, kommt ein Restrukturierungsplanverfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (kurz: StaRUG) in Betracht. Danach können außerhalb der Insolvenz ausgewählte Verbindlichkeiten neu strukturiert werden. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

Liegen (drohende) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vor, sollte die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung geprüft werden. In der Eigenverwaltung führt der Schuldner das Unternehmen unter Aufsicht eines Sachwalters fort. Sie ermöglicht eine umfassende operative und finanzwirtschaftliche Restrukturierung.

Fazit

Abschließend lässt sich festhalten, dass der Insolvenzantrag durch einen Gläubiger für die betroffenen Schuldner zwar eine ernste Situation darstellt, aber nicht das Ende aller Möglichkeiten bedeutet.

Durch das Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der verfügbaren Gegenmaßnahmen können Schuldner aktiv Schritte unternehmen, um ihre Position zu verbessern.

Idealerweise kommt es erst gar nicht dazu, dass man sich einem Fremdantrag ausgesetzt sieht. Es gibt zahlreiche gesetzliche Werkzeuge und Handlungsoptionen, mit denen die Zukunft des Schuldners auch im Umfeld wirtschaftlich schwieriger Zeiten gestaltet werden kann.

Sie haben Fragen zu dem Thema? Wir beantworten sie Ihnen gerne!



Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/

Ohne den Menschen geht es nicht: Herausforderungen und Risiken von KI in der Personalarbeit

Die fortschreitende Integration von künstlicher Intelligenz (KI) in verschiedene Bereiche des Arbeitslebens hat zweifellos zu Innovationen und Effizienzsteigerungen geführt. Insbesondere im Bereich des Personalwesens verspricht KI eine Optimierung der Personalbeschaffung, der Personalbeurteilung und des Personalmanagements. Doch während die Potenziale beeindruckend sind, birgt der Einsatz von KI im Personalwesen auch erhebliche Risiken.

Effizienzsteigerung ist eines der zentralen Versprechen von KI

Die Automatisierung wiederkehrender Aufgaben wie die Sichtung von Bewerbungen und die Verwaltung von Personalakten spart zweifellos Zeit und Ressourcen.

Verbesserte Auswahlprozesse

Durch den Einsatz von Algorithmen können potenzielle Kandidaten anhand objektiver Kriterien und Fähigkeiten besser bewertet werden.

Personalentwicklung

KI-basierte Tools ermöglichen personalisierte Trainingsprogramme, die den individuellen Bedürfnissen der Mitarbeitenden entsprechen.

Echtzeit-Analysen

KI kann Daten analysieren, um Trends und Muster zu erkennen, die dabei helfen, Arbeitsprozesse zu optimieren und Engpässe vorherzusagen.

Bessere Mitarbeitererfahrung

Personalisierte Feedback-Systeme und Unterstützung durch KI verbessern die Mitarbeiterzufriedenheit und -bindung.

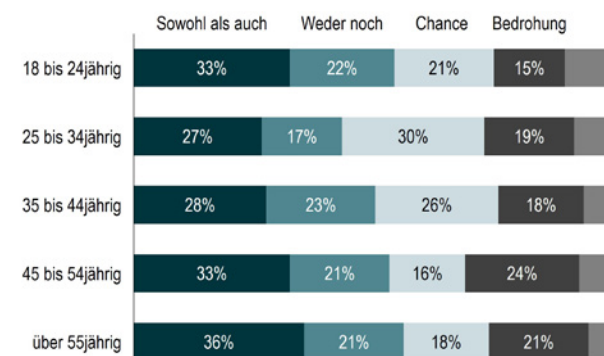
Diese Vorteile machen KI zweifellos zu einem wertvollen Werkzeug, das Unternehmen dabei unterstützt, ihre Personalabteilungen effizienter und effektiver zu gestalten.

Der Einsatz von KI birgt aber auch erhebliche Risiken, die den Menschen als Kontrollinstanz weiterhin unverzichtbar machen.

Laut einer Statista-Umfrage vom Mai 2023 sehen die 25- bis 44-Jährigen die geringste Bedrohung durch KI, bei gleichzeitig höchster Chanceneinschätzung. Am skeptischsten ist die Generation der 45- bis über 55-Jährigen.



Nina Bartel, Senior Consultant, plenovia GmbH



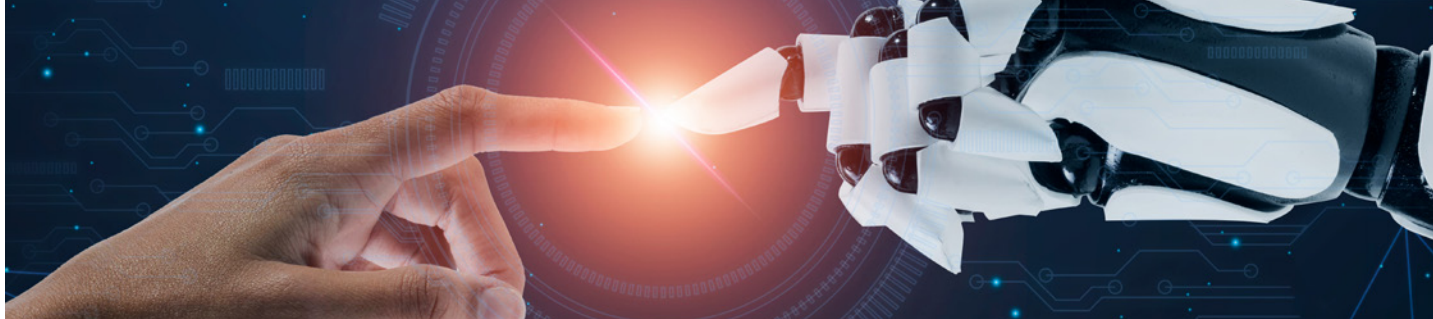
Quelle: Statista-Umfrage, Mai 2023

Abhängigkeit von Technologie als Hauptrisikofaktor

Während KI viele Vorteile bietet, besteht die Gefahr, dass eine übermäßige Abhängigkeit von Technologie die menschliche Komponente im Personalwesen untergräbt. Die Entscheidungsfindung, Empathie und zwischenmenschliches Verständnis könnten vernachlässigt werden, wenn KI-Systeme als alleinige Grundlage für Personalentscheidungen dienen.

Fehlinterpretation und Fehleranfälligkeit

KI-Systeme sind nicht fehlerfrei und können falsche Schlussfolgerungen ziehen oder falsche Muster erkennen, insbesondere wenn die Trainingsdaten unvollständig oder verzerrt sind. Dies kann zu Fehlbesetzungen oder falschen Leistungsbeurteilungen führen, die sich negativ auf die Beschäftigten und das Unternehmen auswirken können.



Möglichkeit der Diskriminierung

Eines der drängendsten Probleme beim Einsatz von KI in der Personalarbeit ist die Tendenz zu Bias und Diskriminierung. KI-Systeme können die Vorurteile ihrer Entwickler oder historische Ungleichheiten in den Daten, auf denen sie trainiert wurden, verstärken. Dies kann zu einer unbewussten Diskriminierung von Bewerbern führen, sei es aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder anderer persönlicher Merkmale.

Mangelnde Transparenz und Erklärbarkeit

Oftmals sind KI-Algorithmen komplex und undurchsichtig, was bedeutet, dass die Entscheidungsprozesse nicht immer nachvollziehbar sind. Dieser Mangel an Transparenz kann zu einem Vertrauensverlust führen, sowohl bei den Mitarbeitenden, die von diesen Systemen bewertet werden, als auch bei den Personalverantwortlichen, die sich auf deren Empfehlungen verlassen.

Datenschutz und -sicherheit

Der Einsatz von KI in der Personalarbeit erfordert oft den Zugriff auf sensible persönliche Daten der Beschäftigten. Ein Verstoß gegen den Datenschutz oder Sicherheitslücken in den KI-Systemen kann zu erheblichen rechtlichen und ethischen Problemen führen. Der Schutz dieser sensiblen Informationen ist daher von größter Bedeutung.

Die Risiken von KI in der Personalarbeit sind real und müssen sorgfältig bedacht und gemanagt werden. Unternehmen, die KI-Systeme implementieren wollen, sollten sich bewusst sein, dass sie ethische Richtlinien entwickeln müssen, um mögliche negative Auswirkungen zu minimieren. Ein bewusster und verantwortungsvoller Einsatz von KI, der auf Transparenz, Diversität der Trainingsdaten und ständiger Überprüfung beruht, kann dazu beitragen, diese Risiken zu mindern und die Vorteile dieser Technologie voll auszuschöpfen.

Letztlich liegt es in der Verantwortung der Unternehmen und der Gesellschaft insgesamt, sicherzustellen, dass KI in der Personalarbeit als Werkzeug zur Unterstützung und Verbesserung der menschlichen Entscheidungsfindung eingesetzt wird, anstatt diese zu ersetzen oder zu untergraben. Eine ausgewogene Integration von KI mit menschlichem Fachwissen und Urteilsvermögen ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Zukunft der Personalarbeit.

Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Oder besuchen und abonnieren Sie unseren [BBR YouTube-Channel](#).

Vertragsschluss mit Tücken I Gastvorlesung FOM Hochschule Essen

Sascha Borowski, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Vertragsschluss, bei dem die Käufer Waren gegen Vorkasse erwerben wollten, dann aber vom Insolvenzantrag des Verkäufers überrascht wurden. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski berichtet im ersten Teil der Gastvorlesung über diesen authentischen Fall aus seiner Beratungspraxis und zeigt auf, welche Fallstricke drohen. In zweiten Teil beantwortet er die Fragen der Studierenden.

Jetzt anschauen



Privatinsolvenz: Ablauf, Dauer und Kosten

Philipp Wolters LL.M. (UK) Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. (UK) erläutert in seinem Video umfassend alle relevanten Aspekte der Privatinsolvenz, insbesondere Ablauf, Dauer und Kosten. Er beschreibt die grundlegenden Verfahrensschritte und wie dieses rechtliche Instrument Schuldnern in finanzieller Not helfen kann, einen Weg zur Entschuldung und wirtschaftlichen Stabilität zu finden.

Jetzt anschauen



Insolvenzantrag: Voraussetzungen und Pflichten

Philipp Wolters LL.M. (UK) Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Was muss man beachten, wenn ein Unternehmen in eine wirtschaftliche Krise geraten ist und die Situation bedrohlich wird? Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. (UK) beantwortet drei wichtige Fragen zum Thema Insolvenzantrag.

Jetzt anschauen



▶ COMING SOON



NEU

Was bewegt die Wirtschaft? Welche Entwicklungen zeichnen sich in unserer Branche ab? Welche aktuellen Themen liegen auf dem Tisch?

Gemeinsam mit Detlef Fleischer, Herausgeber EXISTENZ Magazin, beleuchten und diskutieren wir in unserem neuen Format, dem monatlichen BBR [talk], spannende und relevante juristische und betriebswirtschaftliche Fragen. Schon bald starten wir mit Folge 1 - seien Sie gespannt!

Wer diese nicht verpassen möchte, sollte schon jetzt unseren YouTube-Channel abonnieren!

Zum Abo hier entlang



Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie uns gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de

Zur Übersicht



Operative und bilanzielle Sanierung von Krankenhäusern unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber für das Klinikmanagement zeigt die Möglichkeiten der operativen und bilanziellen Sanierung durch ein Eigenverwaltungs- bzw. Schutzschirmverfahren auf.

1. Auflage 2023

Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Dr. Nicolas Krämer, Andreas Weißelberg
ISBN 9-783947-456147



Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.

5. Auflage 2023

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-13-0



Konsortialkreditgeschäft: Kredit- & Sicherheitenverträge in der Praxis

Das Praktikerhandbuch enthält Praxistipps und Checklisten für die tägliche Arbeit im Konsortialkreditgeschäft.

5. Auflage 2023

465 Seiten

Mitautor: Jochen Rechtmann
ISBN: 978-3-95725-999-8



The new restructuring law from an investors point of view

The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.

1. Auflage 2022

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
E-Book



Kündigungsschutz I Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.

2. Auflage 2022

Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book



Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3



Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6



Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Nicht-Betroffene.

2. Auflage 2019

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden! Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten. Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer bedeutet die momentane wirtschaftliche Lage eine Bedrohung ihrer Existenz. Welche Maßnahmen gilt es nun zu ergreifen? In unserer Insolvenz-Sprechstunde beantworten unsere Experten kostenlos Ihre Fragen.

22.02. / 14.03. / 11.04.2024 15:00 - 16:00

[Mehr erfahren](#)



Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960



Frankfurt

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne
für Sie da.



Robert Buchalik

**Geschäftsführer, Partner,
Rechtsanwalt**

T +49 211 828 977-140
E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

**Geschäftsführer, Partner,
Rechtsanwalt**

T +49 211 828 977-200
E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Insolvenz- und Sanierungsrecht**

T +49 211 828 977-200
E stahlschmidt@bbr-law.de



Jochen Rechtmann

**Geschäftsführer, Partner,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 69 247 5215-20
E rechtmann@bbr-law.de



Sascha Borowski

**Geschäftsführer, Partner,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 211 828 977-200
E borowski@bbr-law.de

1998 – 2023 BBR & PLENOVIA



**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T **+49 211 828977200**

E **rechtsanwaelte@bbr-law.de**